

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Sportwetten: Erlaubnis-Verfahren muss transparent sein



Das Bundesverwaltungsgericht gibt vor, dass Erlaubnis-Verfahren für private Sportwetten-Anbieter transparent sein müssen

Das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig hat entschieden, dass Erlaubnis-Verfahren für private Sportwetten-Anbieter transparent sein müssen. Die Untersagung der Vermittlung von Sportwetten kann nicht auf das Fehlen einer Erlaubnis gestützt werden, wenn ein europarechtswidriges staatliches Sportwetten-Monopol faktisch fortbesteht, weil das für private Wettanbieter eröffnete Erlaubnis-Verfahren nicht dem europarechtlichen Gebot

der Transparenz entspricht (Urteil vom 15. Juni 2016 – Az.: BVerwG 8 C 5.15). Die Bundesverwaltungsrichter haben damit das Urteil des **Oberverwaltungsgerichts Koblenz** aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Das **Land Rheinland-Pfalz** hatte der Klägerin im April 2010 die Vermittlung von Sportwetten mit Hinweis auf das im Glücksspiel-Staatsvertrag 2008 verankerte Sportwetten-Monopol untersagt. Der Widerspruch

der Klägerin wurde mit der Begründung zurückgewiesen, das Land Rheinland-Pfalz habe im Hinblick auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu den deutschen Sportwetten-Monopolen vom 8. September 2010 inzwischen ein Erlaubnis-Verfahren für private Wettanbieter eröffnet. Die Klägerin erfülle nicht offensichtlich alle Anforderungen, die danach an Wettvermittler zu stellen seien. Der Verwaltungsgericht Koblenz hat der Berufung der Klägerin bezüglich des Untersagungszeitraums von der Eröffnung des Erlaubnis-Verfahrens bis zur Widerspruchsentscheidung stattgegeben. Die im Widerspruchsbescheid nachgeschobene Ermessenserwägung sei nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung, weil dadurch der ursprüngliche Bescheid in seinem Wesen verändert worden sei. Die somit allein auf das staatliche Sportwetten-Monopol gestützte Untersagung sei rechtswidrig. Dieses Monopol könne in Rheinland-Pfalz wegen einer den Zielen der Suchtkämpfung und des Spielerschutzes widersprechenden

Werbep Praxis nicht angewendet werden.

Wie der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 4. Februar 2016 (C-336/14 – Sebat Ince) entschieden hat, können private Wettanbieter nicht wegen Verstoßes gegen den Erlaubnis-Vorbehalt strafrechtlich sanktioniert werden, wenn das für Private bis zur Anwendung einer glücksspielrechtlichen Neuregelung eingeführte Erlaubnis-Verfahren nicht transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet worden ist und deshalb faktisch weiterhin ein staatliches Sportwetten-Monopol besteht. In einem solchen Fall kann das Fehlen einer Erlaubnis auch keine Untersagung der Wettvermittlung begründen. Das Oberverwaltungsgericht wird im zurückverwiesenen Verfahren zu klären haben, ob in Rheinland-Pfalz ein faktisches Monopol fortbestand, was insbesondere zuträfe, wenn die Eröffnung des Erlaubnis-Verfahrens und die Erlaubnis-Voraussetzungen nicht öffentlich bekannt gemacht worden wären. (ps)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 32 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

OLG Hamm: Der Domain-Begriff „Polizei“ ist dem Staat vorbehalten



Der 12. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Hamm** hat entschieden, dass der Begriff „Polizei“ als Name geschützt ist und nicht unbefugt gebraucht werden darf. Diesem Urteil zufolge darf das **Land Nordrhein-Westfalen** einem Privat-Unternehmen den Gebrauch des Namens „Polizei“ untersagen. Mit der Entscheidung bestätigte das OLG Hamm das erstinstanzliche Urteil des **Landgerichts Bochum** (Urteil vom 20. Mai 2016 – Az.: 12 - U 126/15).

Im vorliegenden Fall hatte das Land Nordrhein-Westfalen die **P-J Unternehmungsgesellschaft** aus Witten verklagt, den Begriff „Polizei-Jugendschutz“ in seiner Internet-Domain zu unterlassen. Das Wittener Unternehmen betreibt eine Internet-Domain unter Verwendung der Begriffe „Polizei-Jugendschutz“. Die Internetpräsentation richtet sich hauptsächlich an Eltern. Mit ihr werden Schulungen angeboten, u.a. Anti-Gewalt-Seminare, sowie Informationen vermittelt, u.a. zum Opferschutz. Das klagende Land betreibt das Internetportal „Jugendschutz – Polizei Nordrhein-Westfalen“ sowie gemeinsam mit dem Bund und anderen Bundesländern das Portal „Polizei-Beratung-Jugendschutz“. Es verlangt von der Beklagten die gewerbliche Tätigkeit unter Nutzung des Begriffs „Polizei“ zu unterlassen und die hierzu unterhaltene Internetdomain freizugeben.

Der Name „Polizei“ steht für eine Behörde

In der Presse-Info von **Christian Nubbemeyer** (Pressedozent beim OLG Hamm) heißt es: „Der Begriff „Polizei“ sei als Name geschützt, so der 12. Zivilsenat. Auf den Namensschutz könne sich auch das klagende Land berufen.

Dem Land und seinen Einrichtungen sei dieser Begriff eindeutig zuzuordnen, weil er Polizeibehörden des Landes bezeichne. Der Begriff „Polizei“ stehe dabei für eine Behörde, die öffentliche Polizeigewalt ausübe. So werde er auch in den Polizei-Gesetzen des Bundes und der Länder benutzt und im Rechtsverkehr verstanden.

Die Beklagte habe den Namen „Polizei“ unbefugt gebraucht. Sie sei nicht Trägerin öffentlicher Polizeigewalt und nicht zur Führung des Namens ermächtigt worden.

Durch den unbefugten Gebrauch sei für den Bürger auch eine Verwirrung in der Zuordnung des Namens eingetreten. Die Benennung der infrage stehenden Internetseite der Beklagten erwecke den unzutreffenden Eindruck eines bestehenden Zusammenhangs mit Internetseiten

der Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die über die Domain www.polizei.de zu erreichen seien. Die Gestaltung der Internetseite der Beklagten verstärke diesen Eindruck. Farbgebung, die vielfache Verwendung des Begriffs „Polizei“ sowie abgebildete polizeiliche Gegenstände erwecken den Eindruck eines Angebots von Polizeibehörden. Ein privater Anbieter sei außerhalb des Impressum und des Kontakts nicht erkennbar.

Die von der Beklagten vertretene Verwirrung in der Namenszuordnung verletze schutzwürdige Interessen des Landes. Das Land habe ein berechtigtes Interesse daran, dass Polizeibehörden in keiner Weise mit gewerblichen Zwecken in Verbindung gebracht würden und der Begriff „Polizei“ nicht unbefugt genutzt werde.

Als Namensträger sei das klagende Land zu der Klage berechtigt, und zwar unabhängig davon, ob auch Träger anderer Landes- oder Bundesbehörden einen derartigen Namensschutz beanspruchen könnten.“ (ps)



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Die 32 neuen Titel dieser Woche

A

ARSMONDO
Auf fast alles eine Antwort

C

Celebrity Submarine

D

Darf man das?
Das erste Mal
Der Abenteuerfotograf
Der Hai – Magie eines Monsters
Die Magie meines Lebens. Endlich Liebe spüren.
Digital Factory Journal

F

Ferien in der Patchwork-Hölle
First Living

G

Geburtstag in der Patchwork-Hölle
Gesund kochen mit Kräutern und Gewürzen

H

Hochzeit in der Patchwork-Hölle
homeseconomy

K

KAZOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW
KAZOOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW
Kupferfuchs zockt
Kupferfuchs zockt 18+
KZOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW
KZOOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW

M

MOEVENHERZ

N

Nerdy Morning
Norbert's ziemlich großer Tierladen

R

Rede Bürger
Risky Quiz

S

Scheidung in der Patchwork-Hölle
Stimmt es, dass

T

Taufe in der Patchwork-Hölle

U

Urlaub in der Patchwork-Hölle

W

Weihnachten in der Patchwork-Hölle
Willkommen in der Patchwork-Hölle

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

19.07.2016, Woche 29, Nr. 1282
Anzeigenschluss: 15.07.2016, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

05.07.2016, Woche 27, Nr. 1280
Anzeigenschluss: 01.07.2016, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Abenteuerfotograf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TV Plus GmbH,
Wilhelmstraße 11, 30171 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantenschaft Titelschutz in Anspruch für:

ARSMONDO

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien.

**Brix & Hansel Rechtsanwaltskanzlei,
Rothenbaumchaussee 31, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Gesund kochen mit Kräutern und Gewürzen Auf fast alles eine Antwort Stimmt es, dass

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Risky Quiz Norbert's ziemlich großer Tierladen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Digital Factory Journal

Das Industrie 4.0 Magazin

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Printmedien und sonstige elektronische Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), Hörfunk, Film, Fernsehen, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke inklusive Blogs und Tweets, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**VDE VERLAG GMBH,
Goethering 58, 63067 Offenbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Willkommen in der Patchwork-Hölle Urlaub in der Patchwork-Hölle Ferien in der Patchwork-Hölle Hochzeit in der Patchwork-Hölle Scheidung in der Patchwork-Hölle Weihnachten in der Patchwork-Hölle Taufe in der Patchwork-Hölle Geburtstag in der Patchwork-Hölle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, Druckerzeugnisse, Theater/Bühnen, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronischen Medien, einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, Datenträger, insbesondere CD, DVD, einschließlich Merchandising.

**Ariane Krampe Filmproduktion GmbH,
Südliche Münchner Straße 2, 82031 Grünwald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für mein Magazin:

Rede Bürger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Susan Röse Verlag,
Avenariusstraße 15, 22587 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

homesecurity

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlagshaus Wohlfarth GmbH,
Stresemannstraße 20-22, 47051 Duisburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Magie meines Lebens. Endlich Liebe spüren.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Katharina Heike,
Buchhlerstraße 15 a, 81479 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

First Living

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Celebrity Submarine

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB
Rechtsanwälte, Arnt Göppert,
Agrippinawerft 24 / Im Rheinauhafen, 50678 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Nerdy Morning Kupferfuchs zockt Kupferfuchs zockt 18+

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 15 MarkenG und entsprechende europäische Gesetzesbestimmungen nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MOEVENHERZ

in allen Schreibweisen, Satztypen, Darstellungsformen, Schriftarten und -varianten, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, möglichen Kombinationen, graphischen Darstellungen und – Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen und Untertiteln, für sämtliche jetzigen und zukünftigen Medien, einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger aller Art, für Print, Hörfunk, Film, Fernsehen und Videoproduktionen aller Art sowie für sonstige elektronische, audiovisuelle und digitale Medien und Netzwerke einschließlich On- und Offline-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und sonstige Derivate, Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere GPRS, UMTS, UMS, SMS, WAP, für Veranstaltungen aller Art, für Druckerzeugnisse, Produkte und Waren aller Art und Form, Merchandising, Marketing, Promotion-Services, Domainbezeichnungen, Intra- und Internet-seiten sowie Internetauftritte.

Blue Shoreline GmbH,
Graupferdsweg 10, 26725 Emden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KAZOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW KZOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW KZOOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW KAZOOOM – DIE ACTION-TEAMSHOW

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet, Apps), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, DVD und Blu-ray sowie für sonstige audiovisuelle und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

VIMN Germany GmbH,
Stralauer Allee 6, 10245 Berlin



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de



Die Kraft des Selbstvertrauens

Nach einem Erdbeben wie in Haiti geht es um schnellen Wiederaufbau. Help richtete eine Produktionsstraße für Fertigbauteile ein – und gab damit den Anstoß zu vielen neuen Arbeitsplätzen für die lokale Bevölkerung. Bauen auch Sie auf weltweite Katastrophenhilfe mit vereinten Kräften – **helfen Sie Help!**



IBAN:
DE 47 3708 0040 0240 0030 00
Commerzbank Köln

www.help-ev.de

Help

Hilfe zur Selbsthilfe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Der Hai – Magie eines Monsters

Das erste Mal

Unter der Haut

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Darf man das?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen

verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger,

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:

	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____